

# SATZUNG

## CITROËN-VETERANEN-CLUB

von Deutschland e.V.



§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	3
§ 2	Zweck .....	3
§ 3	Mitglieder .....	4
§ 4	Ordentliche Mitglieder .....	4
§ 5	Ehrenmitglieder .....	4
§ 6	Partner-Clubs .....	5
§ 7	Mitgliedspflichten .....	5
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 9	Regionale Gliederung des CVC .....	7
§ 10	Cluborgane .....	7
§ 11	Hauptversammlung.....	7
§ 12	Landesbezirke .....	10
§ 13	Landesbezirksversammlung .....	12
§ 14	Präsidium .....	13
§ 15	Veteranenrat .....	14
§ 16	Anträge .....	14
§ 17	Delegiertenstimmrecht .....	15
§ 18	Unvereinbarkeit von Clubämtern .....	16
§ 19	Ehrenämter .....	17
§ 20	Revision .....	17
§ 21	Gerichtsstand .....	17
§ 22	Auflösung .....	17
§ 23	Inkrafttreten .....	18
	Organigramm des CVC .....	19

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

---

- (1) Der Club heißt „CITROËN-VETERANEN-Club e.V.“; die Abkürzung lautet „CVC“.
- (2) Sein Sitz ist in Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

---

- (1) Der CVC ist 1975 gegründet worden. Der Club hat sich zum Ziel gesetzt, den Geist der Kameradschaft zwischen allen Eigentümern und Freunden automobilgeschichtlich wertvoller CITROËN-Fahrzeuge zu fördern und zu pflegen. Im Mittelpunkt der Bestrebungen des Clubs steht, den darin zusammengeschlossenen Mitgliedern mit Rat und Tat bei der Lösung aller Probleme mit historischen CITROËN-Fahrzeugen Hilfe zu leisten sowie im Rahmen regionaler und überregionaler Veranstaltungen eine Plattform für geselliges Beisammensein und freundschaftliche Verbundenheit zu bieten.
- (2) Der CVC verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung.
- (3) Der Wahlspruch des CVC lautet: „Traction Avant“
- (4) Als historische CITROËN-Fahrzeuge gelten alle Typen dieser Marke seit 1919, wenn sie älter als 20 Jahre sind oder aus anderen Gründen als automobilgeschichtlich wertvoll gelten können (z.B. Renn- und Sportwagen, Sonderanfertigungen, Prototypen, Experimentalfahrzeuge, etc.),

### § 3 Mitglieder

---

- (1) Mitglieder im CVC sind
  - ordentliche Mitglieder (§ 4)
  - Ehrenmitglieder (§ 5)
  - Partner-Clubs (§ 6)
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedschaftsrechte.

### § 4 Ordentliche Mitglieder

---

- (1) Jeder Eigentümer oder Freund historischer CITROËN-Fahrzeuge kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den CVC aufgenommen werden.
- (2) Juristische Personen (Handelsgesellschaften etc.) in- und ausländischen Rechts können ebenfalls Mitglied im CVC werden, sofern eine natürliche Person benannt wird, die die Mitgliedschaftsrechte ausübt.
- (3) Jeder Anwärter auf die Mitgliedschaft sollte an mehreren Veranstaltungen des CVC teilgenommen haben, bevor er einen Antrag zur Aufnahme als Mitglied stellt. Der Antrag ist an das Präsidium der Region, in der sich der Anwärter auf die Mitgliedschaft ständig aufhält, zu richten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium (§ 14)

### § 5 Ehrenmitglieder

---

- (1) Wer sich besondere Verdienste um die Ziele des CVC erworben hat, kann von der Landesbezirksversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitglieder.

## § 6

### Partner-Clubs

---

- (1) Partner-Clubs können Organisationen in- und ausländischen Rechts werden, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der CVC verfolgen (besonders in- und ausländische Markenclubs und Verbände).
- (2) Über die Aufnahme eines Partner-Clubs entscheidet das geschäftsführende Präsidium nach Zustimmung der Landesbezirksversammlung.
- (3) Partner-Clubs können bei Gegenseitigkeit von der Beitragspflicht befreit werden. Darüber entscheidet das geschäftsführende Präsidium.
- (4) Die Partner-Clubs können pro volle 250 Mitglieder einen Delegierten mit einer Stimme in die Hauptversammlung entsenden.

## § 7

### Mitgliedspflichten

---

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag im Voraus zu leisten, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Dasselbe gilt für die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags für Handelsgesellschaften und beitragspflichtige Partner-Clubs.
- (2) Das Verhalten der Clubmitglieder sollte stets ein Vorbild für automobilistische Kameradschaft und Fairness sein. Die Mitglieder des CVC haben daher alles zu unterlassen, was in grober Weise gegen die Interessen des Clubs verstößt; das sind insbesondere Bestrebungen, die Clubidee verächtlich zu machen, Mitglieder zum Austritt aufzuwiegeln, Personen und Organe des Clubs Dritten gegenüber zu diskreditieren.

- (1) Die Mitgliedschaft im CVC endet durch
  - Tod (natürliche Personen)
  - Erlöschen der Rechtspersönlichkeit (juristische Personen)
  - Kündigung (Abs. 2)
  - Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 3)
  - Ausschluß aus dem Club (Abs. 4)
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem CVC kann nur zum Schluß eines Beitragsjahres durch Kündigung per Einschreiben an den Schatzmeister erfolgen. Das Kündigungsschreiben muß spätestens drei Monate vor Ablauf des Beitragsjahres eingegangen sein.
- (3) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des fälligen Jahresbeitrages in Verzug und wird der Beitrag nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet, streicht der Schatzmeister das Mitglied aus der Mitgliederliste und teilt ihm dies mit.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem CVC ausgeschlossen werden; ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des CVC verstößt (vergl. § 7 Abs. 2); den Ausschluß aus dem CVC beschließt das geschäftsführende Präsidium.
- (5) Gegen die Streichung von der Mitgliederliste oder gegen den formellen Ausschluß kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Kenntnis Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist an den Vorsitzenden des Veteranenrats zu richten. Nähere Einzelheiten des Ausschlußverfahrens regelt die Landesbezirksversammlung in einer entsprechenden Verfahrensordnung.

## **§ 9 Regionale Gliederung des CVC**

---

- (1) Der CVC ist in Deutschland in mehrere rechtlich unselbständige Landesbezirke gegliedert. Die Gründung, Umgliederung oder Auflösung von Landesbezirken erfolgt durch die Landesbezirksversammlung.
- (2) Gegenwärtig gibt es in Deutschland Landesbezirke innerhalb der Grenzen der Bundesländer sowie innerhalb der durch Postleitzahlen umgrenzten geographischen Regionen.
- (3) Die ausländischen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und Partner-Clubs des CVC gehören keinen Landesbezirken an. Sie bilden eigene, rechtlich unselbständige Gruppen mit den durch diese Satzung geregelten Rechten und Pflichten.
- (4) Ehrenmitglieder und Auslandsmitglieder im CVC haben das Recht, (nur) einem Landesbezirk ihrer Wahl anzugehören und dort die durch die Satzung für ordentliche Mitglieder vorgesehenen Rechte auszuüben.

## **§ 10 Cluborgane**

---

Die Cluborgane des CVC sind:

1. die Hauptversammlung (§ 11)
2. die Landesbezirksversammlung (§ 13)
3. das Präsidium (§ 14)
4. der Veteranenrat (§ 15)

## **§ 11 Hauptversammlung**

---

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung soll alljährlich, möglichst anlässlich des vom CVC in Deutschland auszurichtenden, internationalen CITROËN-VETERANENTREFFENS stattfinden.

- (2) Sie wird vom geschäftsführenden Präsidium des CVC einen Monat vor dem Tagungszeitpunkt einberufen. Die Einladung der Mitglieder und Delegierten der Landesbezirke erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch oder mit der Clubzeitschrift. Ist eine Clubzeitschrift nicht (mehr) vorhanden oder ihr verspätetes Erscheinen zu befürchten, erfolgt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.
- (3) Die Hauptversammlung wählt noch unter dem Vorsitz des geschäftsführenden Präsidenten zu Beginn ein Tagungspräsidium; es besteht aus einem Versammlungsleiter, einem Schriftführer sowie drei Mitgliedern der Antrags- und Wahlprüfungskommission.
- (4) Die Hauptversammlung hat regelmäßig folgende Tagesordnung zu erledigen:
  1. Wahl des Tagungspräsidiums:
    - Versammlungsleiter
    - Schriftführer
    - 3 Mitglieder der Antrags- und Wahlprüfungskommission
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Anwesenheits- und Stimmliste der Mitglieder,
  3. Verlesung der Niederschrift über den Verlauf der letzten Hauptversammlung,
  4. Tätigkeitsbericht des geschäftsführenden Präsidiums,
  5. Tätigkeitsberichte des Vizepräsidenten und der Redaktion der Clubzeitschrift,
  6. Kassenbericht und Rechnungslegung des Schatzmeisters,
  7. Bericht der Revisoren,
  8. Entlastung des Präsidiums,
  9. Turnusmäßige Neuwahl der geschäftsführenden Präsidiumsmitglieder oder Vornahme einer notwendigen Ersatzwahl,
  10. Wahl der Revisoren,



11. Wahl eines Mitglieds für den Veteranenrat,
  12. Bekanntgabe, Begründung und Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Beitragsjahr,
  13. Festsetzung der Jahresbeiträge,
  14. Beratung und Abstimmung über vorliegende Anträge,
  15. Verschiedenes.
- (5) Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Das Tagungspräsidium kann Gäste zulassen.
  - (6) Das Tagungspräsidium kann ohne Abstimmung die Redezeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zeitlich beschränken und jederzeit darüber abstimmen lassen, ob Schluß der Debatte sein soll.
  - (7) Die Mitglieder des CVC sind in der Hauptversammlung durch die Delegierten der Landesbezirke und Partner-Clubs sowie durch zusätzlich erschienene einzelne Mitglieder stimmberechtigt.
  - (8) Das Tagungspräsidium bestimmt die Art des Wahl- und Abstimmungsverfahrens; es wird geheim abgestimmt, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmen das verlangt.
  - (9) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Tagungspräsidenten den Ausschlag.
  - (10) Abstimmungen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Clubs können nur herbeigeführt werden, wenn das bei der Einladung zur Hauptversammlung in der Tagesordnung mitgeteilt worden ist. Darauf gerichtete Dringlichkeitsanträge sind unzulässig. Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Clubs bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
  - (11) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, solange mehr als ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder des CVC in Gestalt der anwesenden Mitglieder und Delegierten repräsentiert ist. Das Tagungspräsidium kann jederzeit die Beschlußfähigkeit feststellen.

- (12) Das Protokoll über den Verlauf der Hauptversammlung ist vom Tagungspräsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen und sodann dem geschäftsführenden Präsidium zuzuleiten, das sodann alles weitere veranlaßt.

## **§ 12 Landesbezirke**

---

- (1) Die Aufgabe der Landesbezirke ist die weitgehend autonome Regelung der Clubangelegenheiten auf regionaler Ebene, insbesondere die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit der Mitglieder sowie die Abhaltung von Veranstaltungen.
- (2) Die Mitglieder des CVC innerhalb eines Landesbezirks bilden die Regionalversammlung.
- (3) Die Regionalversammlung tritt alljährlich, möglichst anlässlich einer Veranstaltung, zusammen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich mit einer Frist von einem Monat unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Präsidenten des Landesbezirks.
- (4) Die Regionalversammlung wird vom Präsidenten des Landesbezirks oder seinen Stellvertretern, dem Schatzmeister oder Schriftführer, geleitet. Die Versammlung hat regelmäßig folgende Tagesordnung zu erledigen:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder,
  2. Tätigkeitsbericht des Präsidiums,
  3. Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
  4. Turnusmäßige Neuwahl oder Durchführung von Ersatzwahlen,
  5. Neu- oder Ersatzwahl der Delegierten zur Hauptversammlung,
  6. Anträge,
  7. Verschiedenes.

- (5) Die Regionalversammlung wählt aus ihrer Mitte das Präsidium des Landesbezirks, nämlich
  - Präsident
  - Schatzmeister
  - Schriftführerfür zwei Jahre.
- (6) Für jeweils volle 10 (zehn) Mitglieder kann die Regionalversammlung (nur) einen Delegierten und Ersatzdelegierten zur Hauptversammlung (§ 11) wählen, Maßgebend für die Mitgliederzahl, die durch Delegierte repräsentiert werden kann, ist der Mitgliederstand des Landesbezirks zum Ende des vorangegangenen Beitragsjahres. Die Delegierten können sich nicht gegenseitig vertreten. Bei Verhinderung des ordentlichen Delegierten ist nur der für diesen gewählte Ersatzdelegierte stimmberechtigt.
- (7) Die Präsidien der Landesbezirke sind durch jeweils ein stimmberechtigtes Präsidiumsmitglied in der Landesbezirksversammlung vertreten.
- (8) Für Landesbezirke, die (noch) kein gewähltes Präsidium haben, bestellt die Landesbezirksversammlung einen mit allen Befugnissen ausgestatteten kommissarischen Präsidenten. Dieser hat innerhalb eines Jahres eine Regionalversammlung und die Wahl eines Präsidiums herbeizuführen.
- (9) Zur Durchführung der Aufgaben auf regionaler Ebene gewährt der CVC von den eingezogenen Beiträgen der Mitglieder des Landesbezirks Rückvergütungen. Die Höhe der Beitragsrückvergütungen wird von der Landesbezirksversammlung nach Anhörung des Schatzmeisters des CVC beschlossen. Über die Beitragsrückvergütungen hinaus kann in begründeten Einzelfällen der Schatzmeister nach Anhörung des Veteranenrats Zuschüsse zu Veranstaltungen der Landesbezirke bewilligen.
- (10) Die Veranstaltungen der Landesbezirke sind insbesondere in der Clubzeitschrift bekanntzumachen.

- (1) Die Präsidien der einzelnen Landesbezirke sind durch jeweils ein Mitglied in der Landesbezirksversammlung (Ländervertretung) repräsentiert.
- (2) Die Landesbezirksversammlung tritt turnusmäßig aus Anlaß des jährlichen CITROËN-VETERANEN-TREFFENS, möglichst vor der Hauptversammlung, zusammen und tagt stets unter dem Vorsitz des Veteranenrats (ständiges Präsidium). Darüber hinaus tagt die Landesbezirksversammlung auf Wunsch der Mehrheit der Landesbezirke.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums des CVC haben in der Landesbezirksversammlung kein Stimmrecht, können jedoch zu allen Punkten der Tagesordnung Stellung beziehen.
- (4) Die Landesbezirksversammlung hat folgende Regelungen zu treffen:
  1. Ernennung der Ehrenmitglieder (§ 5 Abs. 1)
  2. Zustimmung zur Aufnahme von Partner-Clubs (§ 6 Abs. 2)
  3. Verfahrensordnung des Ausschlußverfahrens (§ 8 Abs. 5)
  4. Gründung, Umgliederung oder Auflösung der Landesbezirke (§ 9 Abs. 1)
  5. Bestellung kommissarischer Präsidenten für Landesbezirke (§ 12 Abs. 8)
  6. Beschluß über die Höhe der Beitragsrückvergütungen an die Landesbezirke (§ 12 Abs. 9)
  7. Wahl der Referenten im Präsidium zur Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Präsidiums (§ 14 Abs. 6).
  8. Wahl eines Mitglieds des Veteranenrats (ständiges Präsidium der Landesbezirksversammlung (§ 15 Abs. 3)
  9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Präsidiums (§ 14 Abs. 5).

- (1) Das Präsidium des CVC besteht aus den geschäftsführenden Präsidiumsmitgliedern
  - Präsident
  - Schatzmeister (geschäftsführender Vizepräsident)
  - Schriftführer (geschäftsführender Vizepräsident)und den beratenden Mitgliedern des Präsidiums, nämlich mehreren Referenten, z.B. für
  - Technik
  - Organisation und Veranstaltungen
  - Clubzeitschrift
  - Werbung und Marketing und andere Aufgaben des CVC auf überregionaler Ebene.
- (2) Der CVC wird nach außen vertreten durch zwei der drei geschäftsführenden Präsidiumsmitglieder gemeinsam. Diese werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis die neu- oder wiedergewählten die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (3) Das geschäftsführende Präsidium leitet den CVC.
- (4) Als Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums können nur Mitglieder gewählt werden, die dem Club volle 5 (fünf) Jahre angehören und ein Mindestalter von 35 Jahren haben. Kandidaten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können mit zwei Dritteln der Stimmen der Hauptversammlung für 1 (ein) Jahr gewählt werden.
- (5) Das Präsidium des CVC gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Landesbezirksversammlung zu genehmigen ist.
- (6) Die Landesbezirksversammlung entsendet die beratenden Mitglieder des Präsidiums (Referenten) nach Maßgabe der an sie gestellten Aufgaben für jeweils ein Jahr.
- (7) Das geschäftsführende Präsidium wählt ein Mitglied in den Veteranenrat (§ 15 Abs. 3).

- (1) Der Veteranenrat entscheidet alle aus der Mitgliedschaft im CVC herrührenden Streitigkeiten als Beschwerdeinstanz; bei Streitigkeiten der Cluborgane untereinander sowie bei der Auslegung der Satzung ist der Veteranenrat anzurufen; darüber hinaus nimmt der Veteranenrat die ihm von der Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Veteranenrat des CVC besteht aus drei Mitgliedern, die älter als 35 Jahre sein und dem Club 5 Jahre angehören müssen.
- (3) Jeweils ein Mitglied des Veteranenrats wird von der Hauptversammlung, von der Landesbezirksversammlung und vom geschäftsführenden Präsidium für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt.
- (4) Das Mitglied, das am längsten Mitglied im CVC ist, führt den Vorsitz im Veteranenrat. Die Sitzungen sind stets nicht öffentlich.
- (5) Die Entscheidungen des Veteranenrats sind verbindlich und nur noch auf dem von den allgemeinen Gesetzen vorgesehenen Rechtsweg anfechtbar.

- (1) Anträge zur Regional-, Haupt- und Landesbezirksversammlung müssen begründet werden. Anträge der Mitglieder zur Regional- und Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an das zuständige Präsidium zu richten. Verspätete Anträge müssen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden, sondern können erst bei der nächsten Versammlung behandelt werden.
- (2) Dringlichkeitsanträge können in allen Versammlungen gestellt werden, wenn sie von einem Drittel der anwesenden Stimmen namentlich gestützt werden. Durch das Stellen eines Dringlichkeitsantrags darf der ordnungs-

gemäße Ablauf der angekündigten Tagesordnung nicht behindert werden. Der Tagungsleiter kann die Behandlung der Dringlichkeitsanträge an eine beliebige Stelle der Tagesordnung setzen. Über die Zulassung entscheidet die jeweilige Versammlung mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 17 Delegiertenstimmrecht**

---

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, haben Mitglieder bei Abstimmungen oder Wahlen nur eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Die Delegierten der Landesbezirke und Partner-Clubs repräsentieren die satzungsmäßig vorgesehene Stimmenzahl. Bei Wahlen oder Abstimmungen in der Hauptversammlung wird von der Gesamtzahl der von allen Delegierten oder Ersatzdelegierten eines Landesbezirks repräsentierten Stimmenzahl die Zahl von Stimmen abgezogen. Die zu Beginn der Versammlung auf die persönlich erschienenen Mitglieder oder Ehren-Mitglieder des gleichen Landesbezirks entfällt. Die so ermittelte Gesamt-Stimmenzahl aller Delegierten eines Landesbezirks ist während der gesamten Dauer der Hauptversammlung für die Ermittlung der von den einzelnen Delegierten repräsentierten Stimmenzahl maßgeblich. Dabei kann es geschehen, daß ein Delegierter eine Stimme mehr repräsentiert, als die übrigen Delegierten desselben Landesbezirks.
- (3) Bei der Wahl des Tagungspräsidiums gilt in der Hauptversammlung das Delegiertenstimmrecht nicht. Alle anwesenden Mitglieder haben bei diesem Wahlgang nur eine Stimme.
- (4) Die Wahlprüfungskommission trifft nach ihrer Wahl folgende Feststellungen, die in das Protokoll aufzunehmen sind:
  1. Zahl der Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder ohne Delegiertenstimmrecht, aufgeschlüsselt nach einzelnen Landesbezirken;

2. Zahl der Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder ohne Delegiertenstimmrecht und ohne Zugehörigkeit zu einem Landesbezirk (weiße Stimmkarte);
  3. Zahl der Auslandsmitglieder ohne Zugehörigkeit zu einem Landesbezirk (gelbe Stimmkarte);
  4. Zahl der Delegierten der Partner-Clubs (blaue Stimmkarte);
  5. Stimmzahl der Delegierten des CVC, aufgeschlüsselt nach einzelnen Landesbezirken (vergl. Abs. 2). Jeder Delegierte erhält eine auf seinen Namen lautende, unübertragbare Stimmkarte mit der von der Wahlprüfungskommission ermittelten, von ihm repräsentierten Stimmzahl (grüne Stimmkarte).
- (5) Zur Prüfung, ob und welche Mitglieder stimmberechtigt sind, ist die vom geschäftsführenden Präsidium geführte Mitgliederliste maßgeblich.
- (6) Die Delegierten oder Ersatzdelegierten haben sich durch eine vom Präsidium der Landesbezirke unterschriebene Abschrift des Protokolls jener Regionalversammlung zu legitimieren. Anlässlich derer sie gewählt wurden. Diese Legitimationspflicht entfällt, wenn die Wahl der Delegierten in der Clubzeitschrift veröffentlicht worden ist.
- (7) Delegierte, deren Wahl in dieses Amt zweifelhaft ist, können durch das Tagungspräsidium vom Delegiertenstimmrecht ausgeschlossen werden.

## **§ 18 Unvereinbarkeit von Clubämtern**

---

- (1) Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums dürfen dem Veteranenrat nicht angehören.
- (2) Mit der Annahme der Wahl zum geschäftsführenden Präsidiumsmitglied verliert das Mitglied seine eventuell bestehende Funktion als Präsidiumsmitglied eines Landesbezirks.



- (3) Die Vorschrift des Abs. 2 gilt für die Mitglieder des Veteranenrats entsprechend.

## **§ 19 Ehrenämter**

---

- (1) Die Inhaber von Ämtern im CVC sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und Auslagen.
- (2) Das Präsidium kann in seiner Geschäftsordnung bestimmen, welche besonderen Leistungen vergütet werden.
- (3) Clubämter können nur von ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern bekleidet werden.

## **§ 20 Revision**

---

Die Hauptversammlung wählt zwei Finanzrevisoren, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind.

## **§ 21 Gerichtsstand**

---

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Clubs, die sich aus dem Verhältnis zu seinen Mitgliedern aufgrund der vorliegenden Satzung oder Geschäftsordnung, besonders aus der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge ergeben, ist der jeweilige Sitz des CVC.

## **§ 22 Auflösung**

---

- (1) Die Auflösung des CVC kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit der dazu von Gesetzes wegen notwendigen Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen des CVC an eine

gemeinnützige Einrichtung, deren Zweck die Milderung der Not von Verkehrsopfern ist. Näheres bestimmen die Liquidatoren.

## **§ 23 Inkrafttreten**

---

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

© 2021 Citroën-Veteranen-Club von Deutschland e.V.,  
Sitz Stuttgart



# CITROËN-VETERANEN-CLUB

von Deutschland e.V.

DER Club für CITROËN-Oldtimer und Klassiker



**11 selbständige Landesbezirke  
in ganz Deutschland**

**über 650 Mitglieder im In- und  
Ausland mit über 1200 Fahrzeugen**

**Monatliche Stammtische der  
einzelnen Landesbezirke**

**Jährliches Internationales  
Deutschlandtreffen**

**Clubzeitung VETERAN  
4 x im Jahr**

**CVC-Infostand bei  
zahlreichen Messen**